

# Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern

gemäß § 44 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Referat 21

## 1. Angaben zur Person \*

Name, Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

Ich beantrage die Erlaubnis zum Arbeiten mit:

Bezeichnung der Krankheitserreger, für die eine Erlaubnis beantragt wird. Bitte benennen Sie auch die Risikogruppe.

## 2. Anlagen

Folgende Unterlagen habe ich beigefügt:

Nachweis (amtlich beglaubigte Kopie) gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 1 IfSG über ein abgeschlossenes Studium mit mikrobiologischen Inhalten

Nachweis gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 2 IfSG einer mindestens 2jährigen hauptberuflichen Tätigkeit mit Krankheitserregern unter Aufsicht einer Person, die selbst im Besitz einer Erlaubnis zum Krankheitserregern ist.

Diese Bestätigung sollte Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten beinhalten, sowie konkret die Krankheitserreger mit Risikogruppe benennen, mit denen umgegangen wurde.

Erlaubnis (Kopie) nach § 44 IfSG / § 19 BSeuchG von der beaufsichtigenden Person

Angaben, welche konkreten Arbeiten mit welcher Risikogruppe (Bakterien, Viren, Pilzen oder Parasiten -bitte einzeln auflisten) geplant und welche Verfahrensschritte dazu notwendig sind.

Beruflicher Werdegang (Lebenslauf)

Beurteilung des Arbeitgebers

Sonstige

Unterzeichnete Erklärung (siehe Seite 2 dieses Formulars)

Folgendes habe ich beantragt:

Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG

### Hinweise

Für die notwendigen Anzeigen nach § 49 bzw. 50 IfSG nutzen Sie bitte die auf der Website der Landesdirektion Sachsen unter [Service- Formulare/Merkblätter](#) bereitgestellten Formulare.

Beachten Sie bitte auch die Hinweise auf dem [Merkblatt zum Antrag](#).

Datum: \*

Ort: \*

Unterschrift

bzw. ausfüllen!

Alle Felder mit einem \* sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen

### 3. Erklärungen

Hiermit erkläre ich, dass

1. gegen mich kein gerichtliches, staatsanwaltschaftliches oder behördliches Verfahren wegen etwaiger Verstöße gegen seuchenrechtliche, tierseuchenrechtliche oder sonstige Vorschriften auf dem Gebiet der Hygiene weder anhängig ist noch in den letzten zehn Jahren anhängig war,
2. eine mir in der Vergangenheit erteilte Erlaubnis nach § 44 IfSG bzw. nach § 19 BSeuchG weder zurückgenommen noch widerrufen wurde,
3. mir Arbeiten nach § 45 Abs. 4 IfSG bzw. nach § 20 Abs. 3 BSeuchG bisher nicht untersagt wurden.

Datum: \*

Ort: \*

---

Unterschrift